

Resolution zum Sorge- und Unterhaltsrecht

Verabschiedet von der männer.ch-Mitgliederversammlung am 24. März 2018 in St. Gallen

männer.ch setzt sich für die faire – also im Regelfall hälftige – Aufteilung der Erwerbs- und Betreuungsarbeit ein: Beide Elternteile sollen Erwerbs- und Betreuungsverantwortung übernehmen und Rollenbilder flexibilisiert werden. Bei der Gesetzesrevision des Sorge- und des Unterhaltsrechts hat männer.ch von Anfang an auf dieses Ziel hingewirkt. Aufgrund der aktuellen Gerichts- und Behördenpraxis sieht sich die Mitgliederversammlung von männer.ch nun veranlasst, folgende Resolution zu verabschieden.

1. Ausgangslage: revidiertes Sorge- und Unterhaltsrecht seit 2017

Mit der Revision des Unterhaltsrechtes traten auf den 1. Januar 2017 zwei wesentliche Änderungen in Kraft, die eine beim Sorgerecht, die andere beim Unterhaltsrecht:

- Bei gemeinsamer elterlicher Sorge hat das Gericht im Sinne des Kindeswohls die Möglichkeit einer alternierenden Obhut zu prüfen, wenn ein Elternteil oder das Kind dies verlangt (ZGB Art. 298 Abs. 2ter). Das Bundesgericht hat in zwei Leiturteilen die Kriterien für alternierende Obhut definiert: Erziehungsfähigkeit, geografische Distanz, bei kleinen Kindern die Möglichkeit der persönlichen Betreuung, Kooperationsfähigkeit und der Wille des Kindes.
- Das Unterhaltsrecht vollzieht einen Systemwechsel hin zum sogenannten Betreuungsunterhalt: Wenn sich beide Elternteile Betreuungs- und Erwerbsarbeit teilen, schulden sie sich gegenseitig nichts. Wenn die Arbeit asymmetrisch aufgeteilt wird, schuldet derjenige Elternteil, der mehr Erwerbs- und weniger Betreuungsarbeit leistet, dem Anderen einen Ausgleichsbeitrag – eben den Betreuungsunterhalt, dessen Höhe proportional zur Schräglage ist.

Der Gesetzgeber hat damit eine moderne Revision beschlossen: Leitidee ist die Solidargemeinschaft, in der beide Elternteile sowohl Betreuungs- und Erwerbsarbeit leisten. Behörden und Gerichte respektieren den politischen Willen jedoch nur ungenügend.

2. Diskriminierende Umsetzung

Im Verlauf des Jahres 2017 hat sich immer deutlicher abgezeichnet, dass zahlreiche Behörden und Gerichte die Revision nicht im Sinn des Gesetzgebers umsetzen:

- Nach wie vor schreiben die Gerichte bei Trennungen häufig ein traditionelles Familienmodell fort. Im Streitfall wird der Mutter die Betreuung der Kinder und dem Vater die Erwerbsarbeit zugesprochen – teilweise selbst dann, wenn die Rollenteilung vor der Trennung egalitär war.
- Die alternierende Obhut wird zu wenig ernsthaft geprüft. Dabei zeigt die Forschung immer mehr: Die alternierende Obhut wird dem Kindeswohl grundsätzlich am besten gerecht. Obstruktion muss sanktioniert werden.

- Bei der Berechnung des Betreuungsunterhalts herrscht Wildwuchs. Kantonal unterschiedliche Systeme und Modelle werden angewendet und teilweise Betreuungsanteile nicht berücksichtigt. Die direkten Kinderkosten wie der Grundbetrag, Mietkosten, Krankenkasse und die Kinderzulagen werden nicht gerecht aufgeteilt. Der Grundgedanke der wirtschaftlichen Selbstversorgung innerhalb einer Solidargemeinschaft wird selten verwirklicht.
- Nach wie vor ist der bundesrichterliche Grundsatz der 10/16-Regel, wonach dem hauptbetreuenden Elternteil eine Erwerbstätigkeit zumutbar ist, sobald das jüngste Kind 10 Jahre (für Teilzeit) und 16 Jahre (für Vollzeit) ist. Diese Regel ist nicht zeitgemäss und setzt falsche Anreize. Dies sehen auch Bundesrat und Parlament so. Das wird von den Gerichten jedoch bislang ignoriert.

3. Unsere Forderung

Das Parlament hat ein modernes Gesetz beschlossen: Behörden und Gerichte sollen nicht blindlings traditionelle Ernährermodelle reproduzieren. Väter sollen vielmehr ihren Teil der Kinderbetreuung und Mütter ihren Teil der Erwerbsarbeit übernehmen (können).

Bei der Neuorganisation des familiären Systems nach Trennung und Scheidung gilt das Recht des Kindes, dass weiterhin grundsätzlich „beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich“ sind und bleiben (Artikel 18 der UNO-Kinderrechtskonvention) – und damit natürlich auch beide berechtigt und gefordert sind, sich am Erwerbsleben zu beteiligen.

Wir fordern die Umsetzung dieser Leit motive der Gesetzesrevision in Übereinstimmung mit der in der Bundesverfassung verankerten Gleichstellung von Frau und Mann.

Die Resolution wurde stellvertretend für die Gerichte der Schweiz dem Kantonsgericht St. Gallen überreicht und kann auf der Webseite von männer.ch unterschrieben werden: (<http://www.maenner.ch/unterhaltsrecht>).

-